

über-  
die  
des  
dabei  
Eigen-  
oder  
wenn  
Grund-  
be-  
Be-  
ddigen  
führen,  
Kosten  
an-  
alle  
stehen  
andere  
Förde-  
Amts  
stcht  
h Zu-  
g bei  
öblich  
rt des  
aburg.  
ungen  
re  
zvoll-  
Zivil-  
er die  
altung  
n Ges-  
setzes  
sver-  
der  
Ab-  
henen  
Ent-  
an  
erhalb  
ledigt,  
n und  
der-  
n der  
g von  
n Ge-  
edoch  
sagen  
zes.  
o  
und  
Ge-  
Depu-  
ze für  
it, die  
asach-  
n auf  
eines  
n dem  
einer  
tation  
flich  
order-  
stellt  
chiff-  
unten  
verbe-  
p und  
Auf  
önnen  
d ein  
teilten  
s der  
werbe  
und  
g be-  
len,  
sames  
nicht  
den  
estellt

### Abschätzung von Grundstücken

worden sind, die Benennung eines Obmannes. Kommt eine Einigung der Kammer über die Person des Obmannes nicht zustande, so bestellt ihn der Präses der Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe. Der Obmann hat nach Bestellung und Verpflichtung durch den Präses der Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe das Gutachten zusammen mit den anderen Schätzern festzustellen. Bei Stimmgleichheit entscheidet seine Stimme.

§ 8. Jeder Antragsberechtignte kann, wenn er mit dem ersten Gutachten nicht einverstanden ist, bei der Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe die Erstattung eines zweiten Gutachtens beantragen. Die mit der Ausarbeitung des ersten Gutachtens beauftragt gewesenen Schätzer sind von der Mitwirkung an dem zweiten Gutachten ausgeschlossen.

§ 9. Die Schätzer setzen sich mit den Beteiligten in Verbindung und erstatten dem Antragsteller ihr Gutachten schriftlich unter Beifügung ihrer Gebührenrechnung. Die Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe kann auf Antrag der Schätzer anordnen, daß der Antragsteller ihnen Sicherheit für die Gebühren zu leisten hat. Sie hatten den Schätzern nicht für den Eingang der Gebühren. Der Staat haftet nicht für die Richtigkeit des Gutachtens. Die Gebührenordnung erläßt der Senat.

### Gebührenordnung für die Abschätzung von Grundstücken,

vom 30. April 1924 (H.G.V.Bl. S. 333).

1. Die Gebühren für die Abschätzung von Grundstücken betragen:  
bei Wertgegenständen bis zu 25 000 Goldmark für die Taxe 50 Goldmark,  
bei Wertgegenständen von 25 001 Goldmark bis 50 000 Goldmark für die Taxe 75 Goldmark,  
bei Wertgegenständen von 50 001 Goldmark bis 100 000 Goldmark für die Taxe 100 Goldmark,  
bei Wertgegenständen von 100 001 Goldmark bis 200 000 Goldmark für die Taxe 150 Goldmark,  
bei Wertgegenständen von 200 001 Goldmark bis 300 000 Goldmark für die Taxe 200 Goldmark,  
bei Wertgegenständen von 300 001 Goldmark bis 500 000 Goldmark für die Taxe 250 Goldmark,  
bei Wertgegenständen von 500 001 Goldmark aufwärts  $\frac{1}{2}$  vom Tausend.

Außer der Schätzungsgebühr kann der Schätzer den Ersatz etwa verauslagter Fahrkosten sowie nachgewiesener Auslagen fordern.  
2. Werden mehrere Schätzer tätig, so erhält bei Wertgegenständen bis 50 000 Goldmark jeder Schätzer die unter 1. genannte Gebühr. Bei Gegenständen von höheren Werten tritt zu der Gebühr ein Aufschlag von 50 v. H., der sich daraus ergebende Betrag wird unter die beteiligten Schätzer gleichmäßig verteilt.  
3. Im Falle des § 8 des Gesetzes erhöhen sich die Gebühren um 25 v. H. Die Verteilung der Gebühren regelt sich nach Ziffer 2. Die Gebühren für besondere Sachverständige (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes) sind besonders zu entrichten.

### § 28 des Gesetzes betreffend Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches,

vom 14. Juli 1899 (A.B.L. S. 269).

Der Erwerb von Grundeigentum durch Ausländer ist von der Genehmigung des Senats abhängig. Durch diese Bestimmung wird das Recht ausländischer Erben zur Übertragung des Eigentums an einem zum Nachlasse gehörigen Grundstücke nicht berührt. Zu den Ausländern im Sinne dieser Vorschriften gehören auch die einem ausländischen Staate angehörenden juristischen Personen.  
Das Gesetz, betreffend den Erwerb von Grundeigentum, vom 20. März 1863, wird aufgehoben.

### § 28a desselben Gesetzes,

eingefügt durch das Gesetz vom 20. Februar 1920 (A.B.L. S. 269); geändert durch § 114 des Gerichtskostengesetzes vom 26. Februar 1926 (H.G.V. S. 61) — Streichung des 3. Absatzes.

Juristische Personen bedürfen zum Erwerb von Grundstücken im Werte von mehr als fünf-tausend Mark\* der Genehmigung der Senatskommission für die Justizverwaltung.

Diese Vorschrift gilt nicht für juristische Personen des hamburgischen öffentlichen Rechts.

\* Das sind Reichsmark nach der Verordnung zur Änderung der Währungsbezeichnungen vom 7. März 1927 (H.G.V.Bl. S. 143).

### Auszug aus der Hamburgischen Pacht-schutzordnung vom 25. September 1925 (H.G.V.Bl. S. 481) nebst Änderung vom 12. September 1927 (H.G.V.Bl. S. 425).

§ 1. Sind Grundstücke zum Zwecke landwirtschaftlicher, obstbaulicher oder gewerbmäßiger gärtnerischer Nutzung verpachtet oder verliehen, so kann in den Fällen des § 2 von den Beteiligten das Pachteingangsamt angerufen werden. Den Pachtverträgen stehen alle anderen Vereinbarungen gleich, welche die Übertragung des Genusses der Erzeugnisse eines Grundstückes gegen Entgelt zum Gegenstand haben.

Die Zuständigkeit der Pachteingangsämter wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Vertrag sich auch auf Wohn- oder Wirtschafts-räume erstreckt. In diesem Falle kann die Zuständigkeit einer anderen Stelle nicht in Betracht.

Auf Pachtverträge, die in der Zeit vom 1. März 1924 bis zum 30. September 1925 abgeschlossen sind, finden die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 unter a) keine Anwendung. Dies gilt nicht für die im § 3 bezeichneten Verträge.

§ 2. Die Pachteingangsämter können bestimmen:

- a) Für Grundstücke unter 5 ha, wenn und soweit es bei Abwägung der Interessen beider Teile der Billigkeit entspricht, daß  
1. gekündigte Verträge bis zur Dauer von drei Jahren fortzusetzen sind;  
2. ohne Kündigung ablaufende Verträge bis zur Dauer von 2 Jahren verlängert werden;  
3. Verträge vor Ablauf der vereinbarten Zeit aufgehoben werden.

Ein Vertrag soll, soweit nicht der Pächter oder Nutzungsberechtigte das Land besonders schlecht bewirtschaftet, regelmäßig dann verlängert werden, wenn dem Pächter oder Nutzungsberechtigten sonst nicht insgesamt 5 ha Land zur Bewirtschaftung verblieben würden; eigenes oder sonst genutztes Land ist dabei anzurechnen. Dasselbe gilt für alle Sammelpachtverträge, wenn der einzelne Pächter nicht mehr als 5 ha bewirtschaftet. Verlängert das Pachteingangsamt den Vertrag, so hat es zugleich auf Antrag den Pacht-preis neu festzusetzen, und zwar auf den Betrag, der nach dem Ertrag angemessen erscheint, den das Grundstück bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig zu gewähren vermag. Ein gekündigter oder abgelaufener Vertrag kann wiederholt verlängert werden.

b) Für Grundstücke jeder Größe, daß Leistungen die unter den veränderten allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr gerechtfertigt sind, anderweit festgesetzt werden, soweit dies der Billigkeit entspricht. Sie haben hierbei den Betrag, den die Grundstücke bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig zu gewähren vermag, sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse beider Vertrags-teile angemessen zu berücksichtigen. Zur Umwandlung eines Pachtvertrages in einen Heuerlingsvertrag oder umgekehrt sowie zur Beseitigung von Bestimmungen über ein Arbeitsverhältnis aus dem Pachtvertrag ist die Zustimmung beider Teile erforderlich. Zur Entscheidung der zur Zuständigkeit der Pachteingangsämter gehörenden Pachtstreitigkeiten können die ordentlichen Gerichte nicht angerufen werden.

§ 3. Die Vorschriften dieser Verordnung finden ohne Rücksicht auf die Grundstücksgröße und unter Ausschluß der Zuständigkeit einer anderen Stelle auch auf solche Verträge (§ 1) Anwendung.

a) die gleichzeitig ein Arbeitsverhältnis enthalten, insbesondere auf Heuerlingsverträge. Eine Frauenhilfspflicht auf Grund von Heuerlingsverträgen besteht solange nicht, als die Frau durch Mutterschaftspflichten, Krankheit in der Familie und ähnliche Härtefälle an der Arbeit behindert ist; zuständig sind die Pachteingangsämter. Liegt durch Verschulden des zur Arbeit Verpflichteten (des Heuerlings) ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses vor, so darf von der Befugnis, einen solchen Vertrag zu verlängern oder seine Kündigung für unwirksam zu erklären, kein Gebrauch gemacht werden.

b) bei denen der Pächter das Pachtgrundstück oder erhebliche Teile davon selbst kultiviert hat, oder bei denen das Pachtgrundstück oder erhebliche Teile davon durch seine Vor-fahren kultiviert worden sind.

§ 4. Auf die nach der Pacht-schutzordnung den Vertrags-teilen zustehenden Rechte kann nicht verzichtet werden. Die Vereinbarung

### Pacht-schutzordnung

schiedsrichterlicher Entscheidung ist zulässig. Eine Vereinbarung, nach der einem Vertrags-teil bei Ausübung der Rechte besondere Nachteile erwachsen sollen, ist unwirksam.

§ 5. Als Pachteingangsämter werden bestellt für das Gebiet der Stadt Hamburg das Miet-eingangsamt für das hamburgische Stadtgebiet, für das Amt Ritzebüttel das Einigungsamt für Miete- und Grundstücksangelegenheiten in Cux-haven, für das übrige Gebiet die in den Städten Bergedorf und Geesthacht und den Landgemein-den eingerichteten Mieteschlichtungsstellen. Als Beisitzer sind je ein Verpachter und Pächter hinzuzuziehen; mit Zustimmung der Parteien kann die Zuziehung der Beisitzer unterbleiben.

§ 10. Der Antrag, über die Fortsetzung eines gekündigten Vertrages zu entscheiden, ist binnen zwei Monaten nach Eingang der Kündigung zu stellen. Der Antrag, ein ohne Kündigung ablaufendes Pachtverhältnis zu verlängern, ist so frühzeitig zu stellen, wie es unter Berücksichtigung der Interessen des anderen Teiles verlangt werden kann. Der Antrag kann in beiden Fällen nicht mehr gestellt werden, wenn die Pachtzeit abgelaufen ist.

Der Antrag auf Abänderung einer Vertrags-leistung ist abzuweisen, wenn er nicht spätestens binnen zwei Monaten nach Ablauf des Pacht-jahrs, für das die Abänderung verlangt wird, bei dem zuständigen Pachteingangsamt eingeht. Die Entscheidung steht dem Vorsitzenden des Pachteingangsamtes zu. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden kann binnen zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe die Entscheidung des Pacht-eingangsamtes angerufen werden. Diese ist end-gültig.

§ 12. Der Antrag an das Pachteingangsamt ist schriftlich oder zu Protokoll des Vorsitzen- den oder Schriftführers zu stellen; er soll unter Darlegung der Sachlage und Angabe der Beweismittel kurz begründet werden; der Antrag- steller soll die ihm zugänglichen Beweis- urkunden beifügen.

Der Antrag ist dem Gegner bekanntzugeben. § 23. Gegen die Schlußentscheidung des Pachteingangsamtes ist bei Verträgen, bei denen der Jahrespachtzins 500 Reichsmark nicht übersteigt, die Rechtsbeschwerde, im übrigen die Berufung an das Oberpachteingangsamt zulässig.

Die Entscheidung über die Kosten (§§ 39, 40) kann nur mit der Entscheidung in der Haupt- sache angefochten werden.

§ 24. Durch die rechtzeitige Einlegung eines Rechtsmittels wird die Rechtskraft des angefochtenen Beschlusses gehindert.

Nach Einlegung des Rechtsmittels ist dem Beschwerde-führer und dem Beschwerde-gegner der Beschluß mit den Gründen zuzustellen, falls er ihm nicht schon vorher schriftlich mitgeteilt war.

§ 25. Das Rechtsmittel muß binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung an den Beschwerde-führer (§ 21) bei dem Pacht-eingangsamte, dessen Beschluß angefochten wird, oder bei dem Oberpachteingangsamte zu Protokoll des Vorsitzenden oder Schriftführers oder schriftlich eingelegt werden.

Es soll mit Gründen versehen sein und einen bestimmten Antrag enthalten.

Die Frist ist eine Notfrist, die §§ 233, Abs. 1, 234, 237, 238, Abs. 1 und 2 der Zivil- prozessordnung gelten entsprechend.

§ 37. Für das Verfahren vor dem Pacht-eingangsamte und dem Oberpachteingangsamte werden Gebühren erhoben.

Die Gebührenpflicht entsteht mit Eingang des Antrages bei dem Pachteingangsamt oder Ober- pachteingangsamt. Die Gebühr beträgt für das Verfahren in jeder Instanz 3 v. H. des jähr- lichen Pachtzinses mit Einschluß des Wertes von Naturalleistungen, mindestens aber beim Pachteingangsamt 3, beim Oberpachteingangs- amt 6 Reichsmark. Der Gebührenberechnung wird der vertragsmäßige bzw. der durch Beschluß oder Vergleich anderweit festgesetzte jährliche Pachtzins, in Reichsmark berechnet, zugrunde gelegt. Hatte der Antragsteller eine höhere Pacht gefordert, so kann die höhere Pacht der Berechnung zugrunde gelegt werden. Die Gebühr verdoppelt sich, wenn der Pacht- streit durch Beschluß des Pachteingangsamtes oder Oberpachteingangsamtes erledigt wird.

§ 38. An haren Auslagen werden außer Schreib- und Postgebühren nur die Kosten der Zeugen und Sachverständigen und der Vor- nahme eines amtlichen Augenscheins berechnet. Ein Vorschuß kann gefordert werden, wenn zu erwarten ist, daß ihr Betrag 10 Reichsmark übersteigen wird.

§ 45. Diese Verordnung tritt am 30. September 1929 außer Kraft.